

Bundesministerium für Finanzen
Herrn Mag. Bernhard Kuder
Sektion IV - Steuerpolitik und Steuerrecht
Abteilung IV/4 - Umsatzsteuer
Johannesgasse 5
1010 Wien

Abteilung für Finanz- und Steuerpolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien
T 05-90 900-DW 4266 | F 05-90 900-259
E fsp@wko.at
W <http://news.wko.at/fp>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	FSP/47/21/HaHer/IK/SS	3434, 3480	12.11.2021
	Mag. Hannes Herglotz		
	Mag. Isabella Kreppenhofer		

UStR-Wartungserlass 2021

Sehr geehrter Herr Mag. Kuder,

die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) dankt für die Übermittlung des im Betreff genannten Erlassentwurfs und gestattet sich folgende Stellungnahme abzugeben:

zu Rz 640n und 640q, 642o (auf elektronischem Weg erbrachte Leistungen):

Laut Rz 642o stellen über das Internet in Echtzeit übertragene Veranstaltungen, die in einer interaktiven Darbietung bestehen und somit im Wesentlichen automatisiert erbracht werden, keine elektronisch erbrachte Leistung dar. Dem ist grundsätzlich zuzustimmen. Gleichzeitig wird in den Richtlinien auf Rz 640n verwiesen.

Rz 640n und Rz 640q regeln, dass der Leistungsort von in Echtzeit über das Internet übertragenen interaktiven Darbietungen ab 1.1.2022 am Empfängerort sein soll, wenn es sich um eine Privatperson handelt. Dies entspricht unseres Erachtens jedoch nicht der aktuellen Rechtslage, weil bei kulturellen, künstlerischen, unterrichtenden und anderen Tätigkeiten der Ort ausschlaggebend ist, wo der Unternehmer ausschließlich oder zum wesentlichen Teil tätig wird, wenn die Leistung an einen Nichtunternehmer erbracht wird. Der Wortlaut des Gesetzes gestattet unserer Ansicht nach nicht die Interpretation, dass in diesen Fällen der Wohnort des Leistungsempfängers ausschlaggebend sein soll.

zu Rz 772a (Verwaltung von Sondervermögen):

Änderungsvorschlag: Statt „[...] verwendet werden kann [...]“ sollte „[...] verwendet wird [...]“ formuliert werden. Begründung: Mit dem derzeitigen Wortlaut wäre die Steuerbefreiung für zugekauft Software nicht anwendbar, weil bereits die mögliche Verwendung für die Verwaltung anderer Fonds die Steuerbefreiung ausschließen würde. Es wird auch den Fall geben, dass eine Software sowohl für die Verwaltung von Sondervermögen als auch andere Fonds verwendet werden kann, die Software dann aber nur für die Verwaltung von Sondervermögen angewendet wird. Mit der derzeitigen Formulierung wäre das aber sofort von der Steuerbefreiung ausgeschlossen.

zu Rz 1172 (elektronische Publikationen):

Elektronische Publikationen fallen nach geltender Rechtslage bis 31.12.2021 unter den ermäßigte Steuersatz von 5 % (danach der davor geltende ermäßigte Steuersatz von 10 %).

Die Rz 1172 im Wartungserlass lautet wie folgt: „Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Gegenständen der Anlage 1 Z 1 bis Z 35 UStG 1994 (z.B. im Zusammenhang mit Büchern oder anderen Druckerzeugnissen; ausgenommen die Vermietung von Druckerzeugnissen, siehe Rz 1177) fallen nicht unter den ermäßigte Steuersatz (z.B. die Herstellung von Fotokopien; Verkauf von digitalen oder elektronischen Büchern vgl. EuGH 5.3.2015, Rs C 502/13, Kommission/Luxemburg; EuGH 5.3.2015, Rs C-479/13, Kommission/Frankreich).“

Der Klammerausdruck „[...] Verkauf von digitalen oder elektronischen Büchern vgl. EuGH 5.3.2015, Rs C-502/13, Kommission/Luxemburg; EuGH 5.3.2015, Rs C-479/13, Kommission/Frankreich) [...]“, impliziert, dass für diese Umsätze kein ermäßigte Steuersatz besteht, was jedoch geltendem Recht widerspricht.

Dies wird auch explizit in Rz 1339 festgehalten, wonach der ermäßigte Steuersatz für elektronische Publikationen unabhängig davon gilt, ob eine Lieferung oder sonstige Leistung vorliegt. Wir ersuchen daher um Streichung des gegenständlichen Klammerausdrucks.

zu Rz 1802a (Missbräuchliche Praxis iZm Immobilienleasing):

Wir ersuchen um Streichung der Wortfolge „[...] oder im Falle eines missbräuchlichen Immobilienleasing.“. Begründung: Der nicht näher spezifizierte Begriff „missbräuchliches Immobilienleasing“ ist wohl im Sinne des § 22 BAO zu verstehen und deshalb überflüssig, weil bereits im ersten Teil desselben Satzes explizit auf Missbrauch eingegangen wird. Siehe auch Verweis in Rz 345 auf die bisherige Rz 1802a.

zu Rz 3733 (neu) (Umsatzgrenze für Versandhandelsumsätze):

Hier dürfen wir auf einen redaktionellen Fehler aufmerksam machen: Das Wort „September“ im letzten Satz des Beispiels 1 sollte durch „4.11.2022“ ersetzt werden.

Ergänzung für Rz 4299:

In der Praxis stellt sich für betroffene Unternehmer beim innergemeinschaftlichen Versandhandel die Frage, ob Lieferungen, die ein österreichischer Unternehmer beispielsweise von einem Online-Plattform-Lager in Deutschland an Konsumenten in Österreich tätigt, zusätzlich zur Eintragung in die EU-OSS-Erklärung auch in die UVA in Österreich aufgenommen werden müssen. Wir regen daher eine Klarstellung in der Rz 4299 UStR an, dass bei Inanspruchnahme der Sonderregelung und Meldung der Umsätze über den EU-OSS keine weitere Erklärung dieser Umsätze in der UVA vorgesehen ist.

Die WKÖ ersucht um Berücksichtigung ihrer Anmerkungen.

Freundliche Grüße

Dr. Ralf Kronberger
Abteilungsleiter